

Abt. Einwohner und Sicherheit

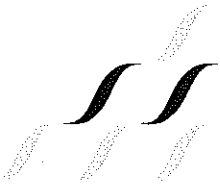
Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon: 071 447 61 21
Telefax: 071 447 61 27
E-Mail: sicherheitsdienste@arbon.ch
Home: www.arbon.ch

Bericht

Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Ziel und Zweck	2
3	Grundlagen	3
4	Vorgehensweise	4
5	Inhalte	6
6	Kompetenzen der Gemeinde / Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	11
7	Verfahren	11
8	Umsetzung	12



1 Ausgangslage

1.1 Sicherheit ist Lebensqualität

Für die Bevölkerung ist die Sicherheit eine wesentliche Voraussetzung für das Wohlbefinden und die Lebensqualität. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zählt darum zu den grundlegenden Aufgaben des Gemeinwesens. Sicherheit ist auch ein wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Wohnorte.

1.2 Parlamentarischer Vorstoss

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 10. März 2009 die Motion von Konrad Brühwiler betreffend „Erarbeiten von Grundlagen für die Videoüberwachung in der Stadt Arbon“ für erheblich erklärt und gleichzeitig die Ausarbeitung eines Polizeireglements begrüsst. Der Stadtrat hat in seiner Motionsbeantwortung vom 12. Januar 2009 darauf hingewiesen, dass es sinnvoll erscheint, eine umfassendere Lösung als Grundlage für die Videoüberwachung zu schaffen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 217 vom 10. März 2009 wurden der Stadt Arbon verschiedene polizeihohheitliche Aufgaben und Kompetenzen erteilt. Der vorerwähnte Regierungsratsbeschluss und weitere gesetzliche Grundlagen bilden die Basis für das zu erarbeitende Polizeireglement.

1.3 Beschluss Stadtrat

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 127 / 09 vom 08. Juni 2009 wurde der Arbeitsgruppe Sicherheit und Ordnung der Projektauftrag für die Ausarbeitung eines Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt.

1.4 Arbeitsgruppe

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wirkten mit:

- Veronika Merz, Vertreterin Stadtrat
- Peter Wenk, Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit
- lic.iur. RAIN Elisabeth Schegg, Stabsstelle Rechtsdienst
- Gallus Ammann, Abteilung Bau (bis 14. Oktober 2009)
- Carl Leuch (vom 07. Juli 2010 bis 06. Oktober 2010)
- Hanspeter Mazenauer (ab 01. Januar 2011)

2 Ziel und Zweck

Das Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat zum Ziel, der Arboner Bevölkerung im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit einem verbindlichen, klaren und strukturierten Regelwerk das Zusammenleben zu erleichtern. Das Reglement ist praxisbezogen aufgebaut und im Sinne eines benutzerfreundlichen Handbuchs anwendbar.

Zweck des Reglements ist es, die im übergeordneten Recht nicht geregelt, aber aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse regelungsbedürftigen Sachverhalte tatbestandsmässig zu erfassen. Regelungsbedarf besteht, wenn das unerwünschte Verhalten eine Störung oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.



Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird der Schutz von elementaren individuellen Rechtsgütern insgesamt, namentlich Leib und Leben, Bewegungsfreiheit, Persönlichkeit sowie privater und öffentlicher Räume erfasst. Auch wenn die Widerhandlungen strafrechtlich von geringer Bedeutung sind, ist deren konsequente, rasche Ahndung wichtig, droht doch sonst eine nachhaltige Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3 Grundlagen

Für den Aufbau und die Erarbeitung des Reglements dienten der Arbeitsgruppe folgende Rechtsgrundlagen entweder als verbindliche Basis oder als Themenquelle:

1. Kommunale Reglemente, Ordnungen und Beschlüsse der Stadt Arbon

- Gemeindeordnung vom 27. Juni 2006
- Abfallreglement vom 17. August 1998
- Marktordnung vom 01. März 2002
- Parkierungsreglement vom 30. September 1999
- Ladenschlussverordnung MG Arbon vom 25. Oktober 1995 / 13. August 1997
- Merkblatt Verlängerung der Polizeistunden und Freinacht 01. Januar 2000
- Friedhofreglement vom 26. Oktober 1998
- Richtlinien für Reklamen und dazugehörendes Merkblatt
- Richtlinien zur Lärmbekämpfung
- Sportplatzreglement vom 10. Dezember 1992
- Ordnung der Benützung der Schiessanlage Tälisberg
- diverse Stadtratsbeschlüsse

2. Kanton Thurgau, Gesetze und Regierungsratsbeschlüsse

- Polizeigesetz
- Polizeihohheit Kompetenzdelegation Regierungsratsbeschluss Nr. 217 vom 10. März 2009
- Hundegesetz
- Abfallgesetz
- Gastgewerbegesetz

3. Bundesgesetze und Verordnungen

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassenverkehrsordnung

4. Polizeireglemente anderer Gemeinden (quer durch die Deutschschweiz)



4 Vorgehensweise

Die Arbeitsgruppe wählte folgendes Vorgehen:

1. Vorarbeiten der Arbeitsgruppe

- Sichtung bestehender Reglemente anderer Gemeinden
- Entscheid betreffend Aufbau neues Reglement
- Berücksichtigung der eigenen, städtischen Bedürfnisse
- Arbeitstitel: Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR)
- Erstellung einer Arbeitsversion für die interne Vernehmlassung. Klärung der Erstellung folgender Zusatzdokumente: Mantel, Stichwortverzeichnis, Verordnung
- Terminplan über alle Bewilligungsinstanzen

2. Interne Vernehmlassung mit Workshop am 15. September 2010 – Teilnehmerkreis

- Ressortverantwortliche Einwohner / Sicherheit, Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit sowie Soziales
- Vertretung Kantonspolizei und privater Sicherheitsdienst
- Vertreterin Kinder- und Jugendarbeit Arbon
- Stabsstellen: Rechtsdienst und Kommunikation
- Vertretung Abteilung Bau
- Leiter Werkhof
- Vertretung Bereich Sicherheit

Der Auftrag der internen Vernehmlassung war die Prüfung des Vorentwurfs auf die Praxistauglichkeit anhand der Kriterien „wo drückt der Schuh?“ und „was fehlt?“. Über die Ergebnisse des Workshops hat Carl Leuch am 23. September 2010 einen Bericht verfasst.

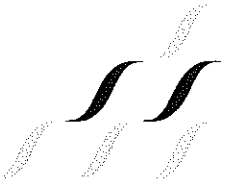
Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Workshop heraus waren, dass der Entwurf mit über 60 Artikeln zu umfassend und zu schwerfällig ausgefallen ist. Weiter wurde der Entwurf zum Teil als zu theoretisch und überreglementiert, mit zu vielen Details empfunden. Die Arbeitsgruppe hat darauf hin den Entwurf auf rund 40 Artikel entschlackt und sich entschieden, die vielen Details in einer Verordnung zu regeln.

3. Einzel-Vernehmlassung bei kommunalen, kantonalen und polizeilichen Fachleuten

Elisabeth Schegg und Peter Wenk führten mit Fachexpertinnen und Fachexperten Einzelinterviews. Die Gespräche haben in vielen Fragen Erkenntnisse und Details ergeben, die in der Folge zu prägnanteren oder schlanker formulierten Normen führten.

4. Thema Sicherheit an der ARWA 2010 / Mitwirkung der Bevölkerung

Die Stadt Arbon hat an der Weihnachtsausstellung 2010 unter anderen die Themen Sicherheit und Ordnung präsentiert. Die Besucherinnen und Besucher wurden ermuntert, Hinweise zum Thema Sicherheit zu geben, die allenfalls ins neue Reglement einfließen könnten. An einem überdimensionierten Stadtplan wurden über 100 schriftliche Feedbacks mit Hinweisen und Verbesserungsvorschlägen angebracht. Das Echo auf



die Aufforderung, was das Publikum als Stadtrat reglementieren würde, fiel etwas bescheidener aus. Der Wettbewerb hingegen wurde fleissig genutzt. 278 Karten wurden in die Urne geworfen. Bei 147 waren alle Antworten richtig. Die Besuchenden am Stand haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und die Möglichkeiten für diverse Vorschläge rege genutzt. Die Medien haben diese Pulsföhlung bei der Bevölkerung positiv aufgenommen.

5. Externe Vernehmlassung

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 21 / 11 vom 24. Januar 2011 wurde der Reglementsentswurf zur externen Vernehmlassung freigegeben.

Die Vernehmlassung dauerte vom 25. Januar bis 31. März 2011. Gemäss einem separaten Empfängerverzeichnis wurden 73 Organisationen, Verbände, Vereine und Parteien angeschrieben. Davon haben 28 (38%) geantwortet und den Fragebogen ausgefüllt. 3 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Vernehmlassungsantwort verzichtet. Mehr als einen Fragebogen zurückgeschickt und sich intensiver mit einer Antwort auseinandergesetzt haben sich die politischen Ortsparteien, die IG-Sport und 2 Einzelpersonen.

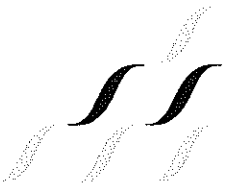
In der Vernehmlassung wurde hauptsächlich vermerkt, dass

- das Reglement zu viele Kann-Formulierungen enthalte und manches zu schwammig und unbestimmt erscheine und der Bereich der Immissionen zu präzisieren sei;
- es zu umfangreich, überdimensioniert und zu bürokratisch sei und zu viele Ausnahmeregelungen enthalte;
- zusätzlicher Personalaufwand für die Kontrolle benötigt werde und die Umsetzung zu problematisch und nur schwer kontrollierbar sei;
- es sei ein alphabetisches Stichwortverzeichnis anzufügen.

Von dieser Vernehmlassung neu ins Reglement eingeflossen sind:

- im Bereich der Immissionen präzisere Formulierungen der allgemeinen Begriffe;
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Anzeigen, Plakate und Reklamen;
- ein alphabetisches Stichwortverzeichnis.

Parallel dazu fand eine mündliche Vorprüfung durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau statt. Insbesondere prüfte das Departement das Kapitel V. (Art. 36-41). Dabei stiess der Wortlaut im Reglement auf breite Zustimmung. Es wurde ergänzend angeregt, Art. 36 allgemeiner zu fassen und mit einem Höchstbussenansatz zu versehen. In geeigneten Fällen sollen nur Jugendliche anstelle der Busse zu Leistungen für die Allgemeinheit angehalten werden. Die Strafbestimmungen müssen vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau nicht genehmigt werden.



5 Inhalte

Der Erarbeitung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden folgende Grundsätze zugrunde gelegt:

- Für jede Bestimmung wurde geprüft, wo Schutz durch unerwünschtes Verhalten notwendig ist, ob die Intensität der Beeinträchtigung ein behördliches Einschreiten rechtfertigt und welches das geeignete Mittel der Gefahrenabwehr darstellt.
- Ein zentraler Aspekt bei der Ausgestaltung der Bestimmungen im Reglement ist das Ausmass der Störung oder die Gefährdung des Rechtsgutes, das eine Strafbarkeit rechtfertigt.
- Das Legalitätsprinzip verlangt, dass alle Merkmale strafbaren Verhaltens und dessen Rechtsfolgen gesetzlich bestimmt sein müssen. Das, was strafbar sein soll, wird einzeln umschrieben. Eine bloss allgemeine Umschreibung genügt nicht.
- Das Reglement sollte möglichst alle bisher in loser Form bestehenden Richtlinien, Merkblätter oder einzelne Stadtratsbeschlüsse zusammenfassen.

Die Arbeitsgruppe entschied sich für folgende Gliederung des Reglements:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 1. Grundsätze
 2. Ungebührliches Verhalten
 3. Immissionen durch Lärm, Rauch, Licht
- III. Gebrauch öffentlicher Sachen
 1. Schlichter Gemeingebrauch
 2. Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung
- IV. Videoüberwachung
- V. Strafen, Vollzug, Rechtsmittel
 1. Strafen
 2. Vollzug, Rechtsmittel
- VI. Schlussbestimmungen



Kommentare zu den einzelnen **Reglementsartikeln**:

Geltungsbereich, Zweck (Art. 1)

Erstmals wird die Stadt Arbon im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung über ein Reglement verfügen. Zweck des Reglements ist es, die im übergeordneten Recht nicht geregelten, aber aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse regelungsbedürftigen Sachverhalte zu erfassen.

Ausführungsbestimmungen (Art. 2)

Das Reglement wird mit einer Verordnung ergänzt werden, welche alle Ausführungsbestimmungen enthält. Damit können sich verändernde Details rasch durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss angepasst werden. Die Verordnung ist in Arbeit und wird zu gegebener Zeit vorgestellt werden können.

Allgemeine Ruhezeiten (Art. 5)

Im EG StGB § 33 (RB 311.1) ist Folgendes geregelt: Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft.

Bis anhin hat es keine kommunale Regelung für Ruhezeiten gegeben, was immer wieder zu Fragen aus der Bevölkerung geführt hat, die nicht klar beantwortet werden konnten. Im Reglement ist neu erfasst, was bis anhin in einzelnen Behörde-Beschlüssen und diversen Merkblättern, meist ohne besonderen rechtlichen Halt, empfohlen worden ist. Mit der Festlegung von definierten Zeiten wird Klarheit geschaffen. Diverse Vernehmlassungshinweise bezogen sich auf eine Verkürzung der Nachtruhe, erst ab 23.00 Uhr oder später einerseits und eine Verlängerung am Sonntagmorgen andererseits. Generell sollte die allgemein bekannte Nachtruhezeit ab 22.00 Uhr beibehalten werden. Für nächtliche Aktivitäten können auf Gesuch hin über 22.00 Uhr hinaus längere Zeiten bewilligt werden.

Zuständig für Bewilligungen und Ausnahmen ist die Stadt Arbon. Die detaillierte Zuständigkeit (Stadtrat oder einzelne Verwaltungsabteilungen) wird in der Verordnung definiert.

Ungebührliches Verhalten (Art. 6 – 8)

In den letzten Jahren hat das ungebührliche Verhalten zugenommen, was ein zunehmendes Ärgernis für die Öffentlichkeit darstellt. Dies betrifft vor allem das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen, das Ausscheiden von Urin oder Kot, das Spucken auf den Boden, das Liegenlassen von Erbrochenem und das Bedrängen sowie Anpöbeln von Personen.

Lärm erzeugende Arbeiten (Art. 9)

Bis heute lag lediglich ein Merkblatt der Abteilung Bau zum Thema Lärm vor.

Gartenwirtschaften (Art. 10)

Gartenwirtschaften führen vor allem im Sommer immer wieder zu Konflikten zwischen Gästen und Quartieranwohnerinnen und -anwohnern. Die Regelung entspricht der heutigen Handhabung und sieht vor, dass Gartenwirtschaften nicht zwingend um 22.00 Uhr geschlossen werden müssen, vorausgesetzt die Gäste verhalten sich gebührend.



Immissionen (Art. 11 - 15)

Hier sind einige Detailregelungen aufgeführt, die Rechtslücken schliessen.

Feuerwerk, Knallkörper (Art. 13)

Gemäss § 3 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz ist der Feuerschutz Sache der Gemeinden. Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern jeder Art im Freien und in öffentlichen Lokalen ist verboten. Am Nationalfeiertag und in der Silvesternacht ist dies im Freien gestattet, sofern Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen bewilligen. (zum Beispiel Seenachtsfest, Fasnacht). Mehrere andere Gemeinden sehen ähnliche Regelungen vor.

Feuerstellen, Grillieren (Art. 14)

Für den Umgang mit Feuer gelten § 7 des kantonalen Feuerschutzgesetz (RB 708.1) und die Verordnung dazu (RB 708.11). Ständiges Grillieren kann auch zu Geruchsbelästigungen führen und ist deshalb zu regeln.

Gebrauch öffentlicher Sachen (allgemeines, Abschnitt III, Art. 16-32)

Beim Gebrauch öffentlicher Sachen sind drei Ebenen zu unterscheiden, die klare Hinweise auf die Rechte und Pflichten erlauben: "schlichter Gemeingebrauch", „gesteigerter Gemeingebrauch“ und „Sondernutzung“. Diese Begriffe werden klar definiert und durch eine nicht abschliessende Aufzählung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten umrissen. Diese Unterscheidungen sind insbesondere für die Bewilligungspraxis und die Gebührenerhebung für Veranstaltungen und andere Nutzungen öffentlicher Räume sehr wichtig.

Spielplätze und Spielwiesen (Art. 18)

Die Benützung von Spielplätzen und Spielwiesen soll möglichst wenig, aber doch soweit eingeschränkt werden, dass auch während der Ruhezeiten nach Art. 5 die Erholung und Ruhe nicht erheblich gestört werden.

Ruhezeiten nach Art. 5

- Sonn- und Feiertage sowie kantonale Ruhetage
- Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Nachruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Einschränkungen für Hunde (Art. 19)

Für das Halten von Hunden gilt generell das kantonale Hundegesetz. In Ergänzung dazu werden im Reglement weitergehende, örtliche Einschränkungen erlassen (vgl. § 3 Abs. 3 Hundegesetz, RB 641.2).

Aktivitäten mit Softguns (Art. 20)

Die Aktivitäten mit Softguns sollen zum Schutz der Öffentlichkeit mit dieser Regelung klar unterbunden werden. Das neue Waldgesetz sieht ein Verbot dieser Aktivitäten vor. Auf privatem Grund sind sie mit dem Einverständnis der Grundeigentümerschaft möglich.

Prostitution (Art. 21)

Der Bundesgesetzgeber hat sich für die im Grundsatz freie Ausübung der Prostitution entschieden. Die Stadt Arbon war bis anhin noch kaum mit Prostitutionstätigkeit im Freien konfrontiert. Mit dieser Regelung soll die bisherige Praxis bestehen bleiben, auch wenn in



einer anonymen werdenden Gesellschaft die Prostitution im Gemeindegebiet vermehrt zum Problem werden sollte.

Definition gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 22)

Das Erhalten einer Bewilligung für kleinere Veranstaltungen ist bereits heute unbürokratisch möglich, beispielsweise durch eine Reservationsbestätigung für den Sportplatz Stacherholz für einen Sponsorenlauf.

Nutzung öffentlicher Raum (Art. 24)

Veranstaltungen im öffentlichen Raum, vor allem am See oder in Seenähe sind begehrt. Der öffentliche Raum soll aber grundsätzlich von allen genutzt werden können. Deshalb müssen die Bedingungen und Modalitäten in einem stadträtlichen Konzept festgelegt und mittels Bewilligungspraxis umgesetzt werden.

Gebührenpflicht (Art. 26)

Da der öffentliche Raum grundsätzlich allen zur Verfügung stehen soll, muss die Beanspruchung öffentlicher Räume vermehrt durch Gebühren abgegolten werden. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen als auch für die Nutzung im Rahmen von Bauinstallationen oder permanenten Installationen im öffentlichen Raum. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass kleinere Veranstaltungen von Vereinen mit gemeinnützigem Zweck gebührenfrei durchgeführt werden können.

Zuständigkeit für Erhebung von Gebühren (Art. 27)

Mit der Delegation der Gebührenerhebung an den Stadtrat kann dieser flexibel auf wechselnde Bedürfnisse reagieren. Insbesondere kann er auch weiterhin die Höhe der Gebühren gegenüber lokalen Nutzern (Vereine, Gewerbe) oder für bestimmte Nutzungen, die er fördern will (Anlässe für Jugendliche und Kinder, Sport, Kultur) entsprechend festlegen.

Helikopterflüge (Art. 28)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL beabsichtigt, Lufträume an Private bis zu einer bestimmten Höhe frei zu geben. In der Verordnung des Bundes über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen Aussenlandeverordnung, AuLaV werden die Details geregelt. Um einer unerwünschten Entwicklung Vorschub zu leisten, sind alle Aktivitäten mit Helikoptern im Gemeindegebiet bewilligungspflichtig. Bereits heute verursachen Helikopter vor allem am Seeufer punktuell unnötig Lärm und tangieren unnötig den Erholungsraum (Seequai). Die Stadt Arbon soll hier genügend Einfluss nehmen können.

Anzeigen, Plakate, Reklamen (Art. 29 und 30)

Bestehende Richtlinien (Merkblatt) und Stadtratsbeschlüsse werden einerseits ins Reglement und andererseits in die Verordnung übernommen. Die Stadt Arbon verfügt über das Monopol für Plakatanschläge auf öffentlichem Grund. Um einen Wildwuchs zu vermeiden, soll das Anschlagen von Plakaten nur an bestimmten Stellen möglich sein.

Campieren, Reisemobile, Wohnwagen (Art. 31)

Uneingeschränktes wildes Campieren ist im öffentlichen Raum nicht erwünscht. Die Möglichkeit für Sonderbewilligungen zum Beispiel bei Grossanlässen oder für Fahrende soll möglich bleiben.



Die Abfallentsorgung muss vorsorglich mittels Depot gesichert werden.

Durchleitungen und feste Installationen (Art. 32)

Das Strassen- und Weggesetz sieht vor, dass Gebühren verlangt werden können, sofern die Gemeinden dies in ihrer Reglementierung vorsehen und die übergeordnete Rechtsordnung nicht dagegen spricht. (z.B. Eidg. Fernmeldegesetz). Dieser Artikel könnte in Zukunft von grösserer Bedeutung sein.

Videoüberwachung (Art. 33 – 34)

Das neue kantonale Polizeigesetz ist in Arbeit. Die vorliegenden Regelungen halten nur die nötigsten Punkte fest. Allenfalls ist eine Anpassung an das neue Polizeigesetz notwendig; diese kann aber nicht vorweggenommen werden.

Eine Videoüberwachung ohne Personenidentifikation kann für die Verkehrsüberwachung oder die Wetterbeobachtung (Webcam) von Bedeutung sein und wird daher im Reglement vorgesehen. Beachtet werden soll auch die Regelung für „google-street-view“, Facebook etc.. Die Meldepflicht genügt, um sicherzustellen, dass nicht öffentlicher Raum überwacht wird. Nach dem Erlass des kantonalen Polizeigesetzes werden allfällige Ergänzungen ins Reglement und Ausführungsbestimmungen in die Verordnung aufgenommen.

Strafen, Vollzug, Rechtsmittel (Art. 35 – 36)

Wichtig ist die Festlegung, dass die Gemeinde Bussen veranlassen und in leichten Fällen schriftliche Verwarnungen aussprechen kann. Auch sollen Jugendliche zu Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit angehalten werden können. Die Gemeinde kann aufgrund des übergeordneten Rechts weder die Höhe der Bussen festlegen noch die Bussen selber aussprechen. Sie muss diese bei der zuständigen kantonalen Instanz beantragen. Dies kann sie nur, wenn die Möglichkeit dazu im Reglement vorgesehen ist.

Wegweisung (Art. 38)

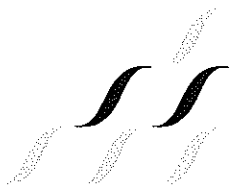
Wer sich widerrechtlich an einem Ort aufhält, soll weggewiesen werden können. Hintergrund dieser Regelung sind Campierende und Reisemobilhalter, welche die Gebühren des Campingplatzes nicht leisten wollen und auf öffentlichem Grund Abfall zurücklassen. Die Regelung von Absatz 2 ist bewusst allgemein gehalten, da es sich um verschiedene Personen oder Personengruppen handeln kann.

Jugendaufsicht (Art. 39)

Mit dieser Formulierung wird die heute gängige Praxis im Reglement festgehalten.

Zuständigkeiten (Art. 41)

Hier geht es um die Durchsetzung des Reglements, wenn nötig strafrechtlich. Die in Artikel 3 genannten zuständigen Organe sind hier präzisiert. Ordnungskräfte der Stadt Arbon sind einerseits die städtischen Parkwächter und andererseits private Unternehmen (Securitas), die vom Stadtrat gemäss kantonomer Kompetenz- und Aufgabendelegation (Regierungsratsbeschluss Nr. 217 vom 10. März 2009) mit polizeilichen Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung betraut worden sind.



Im Rahmen der Reglementsausarbeitung wurden weitere Themen diskutiert, welche aber nicht ins Reglement eingeflossen sind:

- Vermummungsverbot
- Fernhaltung von jungen Personen von bestimmten Orten (Alkoholverbot in bestimmten Rayons)
- Betteln (geregelt im Sozialhilfegesetz Thurgau RB 850.1, § 22: Verbot)

6 Kompetenzen der Gemeinde / Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Aufgrund der Bundesverfassung liegt die Polizeihochheit in erster Linie bei den Kantonen. Die polizeilichen Aufgaben, Befugnisse sowie Kompetenzaufteilung zwischen Kantonen und Gemeinden werden in der jeweiligen kantonalen Verfassung und Gesetzgebung normiert. Der Kanton Thurgau hat die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse im Polizeigesetz geregelt und teilweise an die Gemeinden delegiert.

§ 4 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (PolG, RB 551.1) sieht vor, dass der Regierungsrat Gemeinden mit eigenen Polizeiorganen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben des Kantons übertragen kann, sofern jene damit einverstanden sind.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 217 vom 10. März 2009 des Kantons Thurgau wurden der Stadt Arbon genau definierte polizeiliche Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung übertragen.

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 erlässt das Stadtparlament Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.

7 Verfahren

7.1 Arbeitsgruppe

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat im Zeitraum vom 15. Juli 2009 bis 06. Mai 2011 16 Sitzungen abgehalten und dabei anhand von immer wieder optimierten Entwürfen Entscheidungsgrundlagen für die mitwirkenden Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und den Stadtrat bearbeitet.

7.2 Stadtrat

Der Stadtrat hat das Reglement in zwei Lesungen (20. Dezember 2010 und 24. Januar 2011) ein erstes Mal geprüft und zur öffentlichen Vernehmlassung freigegeben. Nachdem die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung eingeflossen sind, wurde der Reglementsentswurf vom Stadtrat erneut in zwei Lesungen (27. Juni und 11. Juli 2011) behandelt und zuhanden des Stadtparlaments verabschiedet.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien und Organisationen wurden vom Stadtrat am 25. Januar 2011 mit dem Bericht über die Ziele und Inhalte des neuen Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend informiert und zur Vernehmlassung eingeladen. Die Bevölkerung von Arbon wurde an der Arboner Weihnachtsausstellung ARWA vom 01. bis 05. Dezember 2010 und über die Printmedien am 06. April 2011 über die Ziele und Inhalte informiert.



Der Reglementsentswurf wurde den Nachbargemeinden Egnach, Roggwil und Steinach zur Vernehmlassung zugestellt.

Für die externe Mitwirkung/Vernehmlassung sind folgende Parteien und Interessengruppen vorgesehen:

- Detaillisten
- Gastro Thurgau (Regionsvertretung)
- Verkehrsverein
- IG Sport
- Feuerwehr
- Bäder-, Hafen-, Saal- und Sportplatzkommission
- Schulen
- Kirchen
- Hauseigentümergeverband / Hausverein
- Mieterverband
- SBB / Postauto / AOT / Swisscom
- Einkaufszentren
- Verein Kulturverdacht
- Sportfischerverein
- Interessengemeinschaft Hundehalter

7.4 Vorprüfung

Die Strafbestimmungen des Kapitels V. wurden mit dem Departement für Justiz und Sicherheit mündlich vorgeprüft.

8 Umsetzung

Das Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird nach der Genehmigung durch das Stadtparlament Arbon voraussichtlich im Jahr 2012 an einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Termin in Kraft gesetzt.

Arbon, 11. Juli 2011

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Patrick Hug
Vizestadtmann

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin